

Zahlungsbedingungen:

Bei Verkäufen der HNG: Netto Kasse sofort nach Rechnungsempfang.
Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Bei Warenbezügen der HNG: Nach Vereinbarung

Handelsbedingungen:

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln sowie Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen - Berliner Vereinbarung 1956 - neuester Fassung, soweit sie nicht durch die u.g. Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abgeändert sind. Für Kartoffeln, die aus dem Ausland stammen oder für das Ausland bestimmt sind, gelten die RUCIP-Bedingungen neuester Fassung.

Schiedsgericht:

Für Inlandsgeschäfte: Schiedsgericht der Kartoffelwirtschaft Hannover,
Königstraße 50, 30175 Hannover

Für Auslandsgeschäfte: Sitz des Nationalen Comités RUCIP, Hamburg

Bei ausnahmsweiser Zuständigkeit des ordentlichen Rechtsweges ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der HNG, Hannover.

Erfüllungsort:

Für Zahlung: Hannover

Für Lieferung: Verladestation

Im Verhältnis HNG/Käufergilt in Abweichung von den Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen - Berliner Vereinbarungen - folgendes als vereinbart.

1. Im Falle einer Mängelrüge steht der HNG das Recht zu, über die beanstandete Partie sofort frei zu verfügen.
Zur Nachlieferung ist die HNG berechtigt, aber nicht verpflichtet.
2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HNG. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware geht mit ihrer Entstehung auf die HNG bis zu deren voller Befriedigung über.
Für den Fall, dass die gelieferte Ware vermischt wird, erwirbt die HNG das Miteigentum gemäß § 947 BGB. Soweit die gelieferte Ware verarbeitet oder anderweitig verändert wird, geschieht die Verarbeitung für Rechnung der HNG; auf jeden Fall erwirbt die HNG aber das Miteigentum an der verarbeiteten oder veränderten Ware.
3. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen oder in der Kreditwürdigkeit des Käufers ein, so ist die HNG

berechtigt, vor Erfüllung vom Vertrag zurückzutreten.

Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein im Hause der HNG geführtes Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten.

Auf dem Kontokorrentkonto werden die einzelnen Schuldsalden in Höhe eines von der kontoführenden Stelle der HNG gemäß § 315 BGB zu bestimmenden, handelsüblichen Satzes verzinst, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.